

V e r w a l t u n g s v o r s c h r i f t e n

zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung innovativer Modellprojekte zur Identifizierung von wirksamen Hebeln für die erfolgreiche Integration von Erziehenden im Kontext der (Flucht-)Migration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt vom 07.01.2021

Auf Grundlage der haushalterischen Festlegungen im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2021 sowie im Fördervermerk vom 07.01.2021 erlässt das jobcenter Duisburg in Übereinstimmung mit der Anlage zu Nr. 15.7 der VV zu § 44 BHO die folgenden internen Verwaltungsvorschriften:

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt auf Grundlage des § 16f Abs. 2 S. 6 i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB II nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie nach Maßgabe dieser internen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Erreichung des nachfolgend näher bezeichneten Zuwendungszwecks.

Ziel der Zuwendung ist die Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II sowie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erziehenden, weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext der (Flucht-)migration, welche mit mindestens einem betreuungsbedürftigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Zielgruppe). Dies soll insbesondere durch die Eruierung des jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarfes der Zielgruppen und die schrittweise Reduzierung evtl. vorhandener (kulturspezifischer) Vermittlungshemmnisse, als auch durch die Verbesserung der Voraussetzungen für die Erreichung gezielter Integrationsfortschritte geschehen. Hierzu zählen u.a. die kultursensible Heranführung an Sprache, Qualifizierung, berufsorientierende Praktika, Beschäftigung und (Teilzeit-)Ausbildung in Deutschland sowie das Aufbrechen von mit dem Arbeitsmarkt sowie der Ankunftsgesellschaft inkompatibler Rollenmodelle.

Bei allen Maßnahmen sollen soweit möglich lokale Strukturen und vorhandene Angebote Dritter einbezogen werden. Durch eine ganzheitliche Vorgehensweise sollen mögliche Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten ("Hebel") zur Zielerreichung identifiziert und erprobt werden. Hierdurch soll ein "Instrumentenkasten" für eine zielführende zukünftige arbeitsmarktbezogene Integrationsarbeit mit den Zielgruppen geschaffen werden.

Ein Anspruch von Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das jobcenter Duisburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Konzepte mit fortschrittlichen und strategisch sinnvollen Ansätzen für eine existenzsichernde und nachhaltige berufliche Integration der Zielgruppen, die von den Antragstellenden entwickelt werden. Die Förderfähigkeit wird von der Bewilligungsbehörde anhand folgender Kriterien bewertet:

- Fortschrittsgehalt/Neuartigkeit des Konzepts,
- Initiierung & Intensivierung von regionalen, arbeitsmarktbezogenen Netzwerken,

- Wirkungserwartung, insbesondere die Anzahl der zu erwartenden Aktivierungen, der Inanspruchnahme von Sprachförderangeboten und Arbeitsmarktdienstleistungen von jobcenter und Agentur für Arbeit sowie der Heranführung an Erwerbstätigkeit (Voll-/Teilzeit/Minijob), Praktika und Ausbildung. Dabei ist darzustellen, welche Art von Aktivierungen voraussichtlich erwartet und wie diese nachgehalten werden.

2.1. Förderfähige Zielgruppen

Zu den förderfähigen Zielgruppen gehören erziehende, weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jobcenter Duisburg im Kontext der (Flucht-)migration, welche mit mindestens einem betreuungsbedürftigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Zielgruppe) und laufend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen.

Aufgrund der erheblichen kulturellen Unterschiede bei den Zugewanderten im Kontext der (Flucht-)migration ist zur bestmöglichen Erreichung des Zuwendungszweckes eine weitere Binnendifferenzierung der Zielgruppe nach den folgenden zwei Untergruppen vorzunehmen:

Untergruppe A - Menschen im Kontext Flucht/Asyl

Die Untergruppe A ist der Teil der förderfähigen Zielgruppe, der insbesondere (d.h. nicht abschließend) aus den acht häufigsten nichteuropäischen Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien stammt oder über einen sonstigen vergleichbaren Asyl-/Fluchthintergrund verfügt.

Untergruppe B - Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/-innen aus Rumänien und Bulgarien

Die Untergruppe B ist der Teil der förderfähigen Zielgruppe, der mindestens über eine rumänische oder bulgarische Staatsangehörigkeit verfügt.

2.2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II sowie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe dienen. Dies soll insbesondere durch die Eruiierung des jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarfes der Zielgruppen und die schrittweise Reduzierung evtl. vorhandener (kulturspezifischer) Vermittlungshemmnisse, als auch durch die Verbesserung der Voraussetzungen für die Erreichung gezielter Integrationsfortschritte geschehen. Hierzu zählen u.a. die kultursensible Heranführung an Sprache, Qualifizierung, berufsorientierende Praktika, Beschäftigung und (Teilzeit-)Ausbildung in Deutschland sowie das Aufbrechen von mit dem Arbeitsmarkt sowie der Ankunftsgesellschaft inkompatibler Rollenmodelle.

Maßnahmen, die gesetzliche Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder nach im Rechtskreis SGB II anwendbaren Normen des SGB III umgehen oder aufstocken, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Maßnahmen, für die eine gegenüber dem SGB II vorrangige Leistungspflicht im Sinne der §§ 5, 12a) SGB II besteht.

Alle förderfähigen Maßnahmen müssen Bestandteil des Projektantrages bzw. eines diesem zugrundeliegenden und gleichzeitig mit diesem eingereichten Konzept sein.

2.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

2.3.1. Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für das eingesetzte Personal, welches die förderfähigen Maßnahmen durchführt. Für Personal, welches nur zeitanteilig eingesetzt wird, ist ein Stundennachweis zu führen, aus dem sich der Anteil der Arbeitszeit ergibt, der im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit auf förderfähige Maßnahmen entfällt.

Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen, als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes (Besserstellungsverbot). Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalnebenausgaben. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen daher nicht gewährt werden, vgl. § 8 Haushaltsgesetz.

Das einzusetzende Personal muss über sämtliche zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderlichen fachlichen Qualifikationen, Ausbildungen sowie falls erforderlich Zulassungen, Nachweise und sonstige Voraussetzungen verfügen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor einer Förderentscheidung vor, hierüber entsprechende Nachweise zu fordern.

Zwingende Voraussetzung ist überdies das Vorhandensein entsprechender Sprachkenntnisse bezogen auf die jeweilige Zielgruppe im erforderlichen Umfang, welches in geeigneter Form nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen ist.

Wünschenswert, jedoch nicht zwingend, ist überdies ein eigener Migrations- bzw. Fluchthintergrund, da dies erwartungsgemäß den Zugang zur Zielgruppe und die Glaubwürdigkeit erheblich verbessert.

2.3.2. Verwaltungsausgaben

Zuwendungsfähig sind Verwaltungsausgaben, soweit sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung förderfähiger Maßnahmen entstehen und für diese üblich und angemessen sind. Hierbei handelt es sich z.B. um Telekommunikationskosten, Papier-/Druckkosten sowie Reisekosten. Da sich diese Ausgaben in der Regel nur mit erheblichem Aufwand feststellen und belegen lassen, können diese ohne weiteren Nachweis über eine Pauschale in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Personalausgaben erstattet werden, vgl. VV zur BHO, zu § 44, Ziff. 2.3.1. Die Geltendmachung höherer Ausgaben ist möglich, hat dann aber insgesamt "spitz" und gegen Einzelnachweis zu erfolgen. Eine Kombination aus Spitzabrechnung und der Inanspruchnahme von Pauschalen ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn für die beantragte Projektlaufzeit eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und der Zuwendungsempfangende in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Das Jobcenter behält sich daher vor, dies bei positiver Förderempfehlung und vor einer Entscheidung durch die Anforderung geeigneter Unterlagen (z. B. testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, betriebswirtschaftliche Auswertung, Eigenerklärungen zu schwebenden oder sonstigen Verfahren sowie zu Steuerschulden oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdelikten o.Ä.) zu prüfen.

Vorhaben, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung begonnen worden ist, können nicht gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die in einem Finanzierungsplan schlüssig darzustellenden erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Ziff. 2.3. dieser Verwaltungsvorschriften, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Projektes unmittelbar entstehen. Die Zuwendung wird ausschließlich aus Mitteln des Bundes erbracht. Die Höhe für Zuwendungen nach diesen Verwaltungsvorschriften ist insgesamt auf 400.000,- € / Jahr sowie max. 200.000,- € / Jahr je Zuwendungsempfänger begrenzt. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt aufgeteilt nach Haushaltsjahren. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

Die Förderquote beträgt maximal 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der daraus resultierende Eigenanteil i.H.v. mindestens 10% kann wahlweise anteilig oder insgesamt durch geldwerte Mittel und/oder die Gestellung von Personal und/oder Räumlichkeiten entsprechend der nachfolgenden Regelungen erbracht werden. Projektbezogene Einnahmen vermindern die Zuwendung unmittelbar in Höhe der Förderquote.

5.1. Erbringung eines Eigenanteils durch Gestellung von Personal

Stellt der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln Personal zur Verfügung, dessen Bereitstellung grundsätzlich den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen ist, kann der Wert dieser Leistung pauschal unter Anwendung der geltenden durchschnittlichen Personalkostensätze SGB III der Bundesagentur für Arbeit 2019 unter Berücksichtigung des jährlichen Veränderungswertes für das betreffende Haushaltsjahr bei der Bemessung des Eigenanteils anerkannt werden.

Eine Berücksichtigung ist nur insoweit möglich, wie das eingesetzte Personal hinsichtlich der ausgeführten Tätigkeit im Projekt und der vorhandenen beruflichen Ausbildung/Qualifikation der entsprechenden Entgeltgruppe vergleichbar ist.

Nicht vollumfänglich im Projekt eingesetztes Personal ist anteilig zu berücksichtigen. Es gilt die Verpflichtung zur Führung eines Stundennachweises (s.o.).

5.2. Erbringung eines Eigenanteils durch Gestellung von Räumlichkeiten

Stellt der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln Räumlichkeiten zur Verfügung, deren Bereitstellung grundsätzlich den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen ist, kann der Wert dieser Leistung pauschal unter Anwendung der ortsüblichen Vergleichsmiete (Netto- bzw. Kaltmiete/Monat) bezogen auf die Größe und Art der Fläche bei der Berücksichtigung des Eigenanteils anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Projektlaufzeit / Beginn der Förderung

Eine Förderung von Projekten ist nur im Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.01.2025 möglich (Höchstförderdauer). Die individuelle Förderdauer für einzelne Projekte soll eine Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten. Im Einzelfall ist auf Antrag eine einmalige Verlängerung längstens bis Ende der Höchstförderdauer möglich. Der Entscheidung über eine Verlängerung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens sind die bisherige Zielerreichung sowie die zu erwartende Zielerreichung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht.

Jedes Projekt beginnt frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.2. Maßgebliche Rahmenbedingungen / Rechtsquellen

Die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Förderung ergeben sich aus den nachfolgenden Unterlagen, Dokumenten und Bescheiden. Soweit sich darin widersprüchliche Angaben befinden sind diese in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge anzuwenden:

- Bewilligungsbescheid
- ANBest-P
- Diese Verwaltungsvorschriften
- Konzept des Zuwendungsempfängers in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vorliegenden Fassung

6.3. Dokumentations- & Berichtspflichten

Neben den Mitteilungspflichten sowie den Pflichten zum Nachweis der Verwendung, die sich aus den ANBest-P ergeben, bestehen zusätzlich die nachfolgend dargestellten Dokumentations- und Berichtspflichten.

Jeder Projekteintritt ist namentlich zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für jeden Projektteilnehmer ist spätestens sechs Wochen nach Projekteintritt ein individueller Förderplan zu erstellen und an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Der Förderplan beschreibt das auf den Einzelfall bezogene Konzept zu Art, Umfang und Dauer der förderfähigen Maßnahmen. Der Förderplan ist gemeinsam mit dem Teilnehmer zu entwickeln und laufend anzupassen bzw. fort zu entwickeln. Die zuständige Integrationsfachkraft im jobcenter soll beteiligt werden, so dass ein systematischer Informationsaustausch über die gesamte Laufzeit sichergestellt wird.

Zuwendungsempfänger sind ab Projektbeginn verpflichtet, die Bewilligungsbehörde alle drei Monate fortlaufend und unaufgefordert über den Umsetzungsstand zu berichten. Dieser Bericht umfasst alle notwendigen Informationen, die für eine Beurteilung der Zielerreichung, der Wirkung sowie der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Benennung der ergriffenen Handlungs- und Interventionsansätze ("Hebel"), sowie Aussagen zu deren erwarteter bzw. eingetretener Wirksamkeit.

Das jobcenter Duisburg entfaltet zur Sicherstellung seines gesetzlichen Auftrages während der gesamten Projektteilnahme zusätzlich eigene Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten mit den Teilnehmern/-innen. Die Zuwendungsempfänger haben das jobcenter hierbei angemessen zu unterstützen (z.B. durch Gestattung teilnehmerbezogener Kontakte während der Maßnahme etc.).

6.4. Datenerfassung / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, sämtliche relevanten Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und bei am Projekt beteiligten Partnern. Hierzu schaffen die Zuwendungsempfänger die entsprechenden datenschutzrechtlichen Verarbeitungsvoraussetzungen. Dies umfasst insbesondere die Notwendigkeit, die Teilnehmern über die beabsichtigte Datenverarbeitung zu informieren und eine korrespondierende Einverständniserklärung einzuholen. Die Abgabe einer Einverständniserklärung ist freiwillig; ohne diese ist eine Projektteilnahme jedoch nicht möglich.

6.5. Förderfähigkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt die Hilfebedürftigkeit von Teilnehmenden aus der Zielgruppe während der Förderung ist die Förderfähigkeit dann gegeben, wenn dies wirtschaftlich erscheint und das Förderziel voraussichtlich (noch) erreicht werden kann, vgl. § 16g Abs. 1 SGB II analog.

6.6. Prüfungsrechte

Auf die Prüfungsrechte nach Nr. 7 ANBest-P wird besonders hingewiesen. Neben dem jobcenter Duisburg als Bewilligungsbehörde sind insbesondere dessen Träger, d.h. die (Bundes-)Agentur für Arbeit und die kreisfreie Stadt Duisburg - in der Regel vertreten durch deren (Innen-)Revisionsabteilungen - prüfungsberechtigt i.S.d. Nr. 7 ANBest-P. Gleiches gilt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Bundesrechnungshof, vgl. §§ § 46 Abs. 1 S. 2, 49, 44b Abs. 3, 47 Abs. 1, 5 SGB II.

Die vorbezeichneten Stellen können jederzeit die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung fordern und die Wahrnehmung der Aufgaben des Zuwendungsempfängers prüfen. Hierzu ist den vorbezeichneten Stellen das Recht einzuräumen, jederzeit und unangemeldet Kontrollen in den Geschäftsräumen des Zuwendungsempfängers vornehmen zu dürfen und Einblick in alle relevanten Geschäftsunterlagen zu gewähren.

6.7. Belegaufbewahrung

Es sind Programmakten anzulegen und an zentraler Stelle vorzuhalten. Es gelten die Regelungen der AN-Best-P.

6.8. Publizität

Bei projektbezogenen Veröffentlichungen jedweder Art ist zwingend auf die Förderung bzw. Finanzierung des Vorhabens durch das jobcenter Duisburg sowie den Bund hinzuweisen.

6.9. Urheber- / Veröffentlichungsrecht

Der Zuwendungsempfänger hat dem jobcenter sowie dem Bund im Falle einer Förderung unentgeltlich ein einfaches unwiderrufliches, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu erteilen. Das Nutzungsrecht umfasst alle Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes aufgezählten Arten und das Recht zur Verfilmung gemäß § 88 des Urheberrechtsgesetzes. Im Falle einer Förderung steht für die durch das Modellprojekt erzielten Ergebnisse dem jobcenter sowie dem BMAS darüber hinaus das Veröffentlichungsrecht zu.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das jobcenter Duisburg als Körperschaft öffentlichen Rechts sui generis. Es entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung. Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die BHO, die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst dazu erlassener Richtlinien sowie die §§ 48 bis 49a des VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind.

7.2. Antragsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft auf Antrag im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der in diesen Verwaltungsvorschriften niedergelegten Kriterien und Anforderungen die Förderfähigkeit der betroffenen Vorhaben.

Im Antrag sind hierbei ausführlich und - falls beide Zielgruppen adressiert werden sollen - differenziert nach Zielgruppen die folgenden Punkte darzustellen:

- Ausgangssituation und der daraus resultierende Handlungsbedarf in Bezug auf die Zielgruppe (Arbeitsmarktsituation, besondere Problemlagen etc.)

- Zielsetzung (z. B. Integration, Aktivierung) und Zielgruppe
- Wirkungserwartung im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen oder -situation der Zielgruppe durch Integrationsfortschritte (z. B. Klärung der Betreuungssituation, Auf- und Teilnahme von/an Sprachförder-, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Aufnahme oder Ausbau von (Neben-)Beschäftigung sowie Heranführung an Arbeit, Ausbildung oder Praktika, Anzahl der angesprochenen Personen, zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen etc.). Hierbei sind konkrete Ziele und Erfolgsmaßstäbe anzugeben, die taugliche Grundlage einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sein müssen.
- Projektsteuerung und Durchführungszeitraum unter Angabe von Zeit- und Aufgabenplänen
- Fortschrittsgehalt/Neuartigkeit des Konzepts. Dabei ist auch darauf einzugehen, inwieweit Erkenntnisse aus anderen bereits durchgeführten vergleichbaren Maßnahmen bei der Konzeption berücksichtigt sind.
- Aspekte bundesweiter Übertragbarkeit, Nachhaltigkeit.
- Angaben, inwieweit mit dem Konzept neue Netzwerke initiiert bzw. vorhandene Netzwerke gestärkt werden (Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerkpartnern wie z. B. Beratungsstellen etc.)
- Begründete Auswahl evtl. Partner bei der Durchführung und Aufgabenverteilung.
- Plausibler Ausgaben- und Finanzierungsplan differenziert nach Zielgruppen. Dieser muss die Ausgaben nach Ausgabenarten und -höhe sowie nach den regional Beteiligten aufschlüsseln und hinreichend detailliert sein, so dass die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) zu erkennen sowie deren Überwachung und Kontrolle möglich sind. Die Ausgaben sind auf Höchstbeträge zu begrenzen. Bei mehrjähriger Förderung ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren aufzuschlüsseln.
- Die Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.
- Eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Anträge sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen an das

jobcenter Duisburg
Bereich 72 - Projektförderung
Friedrich-Wilhelm-Str. 103
47051 Duisburg

Für Fragen zum Antragsverfahren etc. wenden Sie sich bitte an:
Tel.: (0203) 34834 1015
email: Jobcenter-Duisburg.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Mittelbewirtschaftung kommt das Anforderungsverfahren zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie

voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des
Zweckbindungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für das Verwendungsnachweisverfahren gilt die BHO nebst den hierzu erlassenden
Verwaltungsvorschriften sowie die ANBest-P.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und
die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des
Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu
§ 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen
Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung zum 11.01.2021 in Kraft.

Duisburg, den 07.01.2021

Frank Böttcher
Geschäftsführer des jobcenter Duisburg